

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
- höhere Landesplanungsbehörde -



LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

für den
Tagebau zur Gewinnung von Quarzsand „Vogelherd“

Projektträger:
Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH
Gräfenneuses 27
96160 Geiselwind

24-8314.03-2-21

Inhaltsübersicht

- A Gesamtergebnis
- B Untersuchtes Vorhaben
- C Angewandtes Verfahren
 - 1. Rechtsrahmen, Maßstab und Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens
 - 2. Verfahrensablauf, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung
- D Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen, Anhörungsergebnis
 - 1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung
 - 2. Raumstruktur
 - 3. Siedlungsstruktur
 - 4. Verkehr
 - 5. Wirtschaft
 - 6. Energieversorgung
 - 7. Freiraumstruktur
 - 8. Soziale und kulturelle Infrastruktur
- E Raumordnerische Gesamtabwägung
- F Hinweise

A Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist nicht raumverträglich.

Dem Vorhaben steht der Schutz des Waldes, insbesondere forstliche und naturschutzfachliche Belange, entgegen. Eine Rodung im Zuge des Rohstoffabbaus wird als nicht möglich erachtet.

B Untersuchtes Vorhaben

Die Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH, Geiselwind, plant im Bereich des Vorbehaltsgebiets QS 14 (vgl. Regionalplan Region Nürnberg (RP 7), Kapitel 5.2.1) einen neuen Tagebau zur Gewinnung von Quarzsand zu errichten und zu betreiben.

Der geplante Abbau „Vogelherd“ liegt im Staatsforst (gemeindefreies Gebiet) südlich der Autobahn A 6, östlich des Autobahnkreuzes Altdorf und der Kreisstraße LAU 13, nordwestlich von Röthenbach bei Altdorf. Der überwiegende Teil der geplanten Rohstoffgewinnungsfläche ist im Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) als Vorbehaltsgebiet QS 14 dargestellt (vgl. RP 7, Kapitel 5.2.1 (Z=Ziel) i.V.m. Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“).

Die Vorhabenfläche erstreckt sich auf ca. 50,2 ha. Das Gelände wird derzeit für Wald- und Forstwirtschaft genutzt. Grundeigentümer sind die Bayerischen Staatsforsten.

Bei einer prognostizierten Jahresförderung von 300.000 t ist mit einem Abbauezeitraum von ca. 35 Jahren zu rechnen. Die Gruben sollen nach dem Abbau wieder verfüllt werden. Der Abbau soll in drei Abbaufeldern erfolgen (Feld A 10,8 ha – Nassabbau der unteren Hälfte, Feld B 22,0 ha und Feld C 17,4 ha – 2/3 Nassabbau). Im Feld A soll die untere Hälfte der Vorräte im Nassabbau gewonnen werden. Im Feld B liegt nur eine dünne Sanddecke. Hier ist kein Grundwasseraufschluss geplant. Die größten Mächtigkeiten finden sich im Feld C. Hier sollen zwei Drittel des Vorkommens im Nassabbau gewonnen werden. Begonnen wird mit dem Abbau gleichzeitig in den Feldern A und B. Da die Sande aus diesen beiden Gruben von unterschiedlicher Qualität sind, sollen sie vermischt werden. Feld A wird die ersten fünf Jahre abgebaut, Feld C von Jahr sechs bis Jahr 35. Die Zumengung von Sand aus Feld B erfolgt permanent (Jahr eins bis 35). Abbau und Verfüllung soll in Abschnitten von ca. vier ha erfolgen. Die Verfüllung von Feld A geschieht ab Jahr sechs bis 15. Grube C wird von Jahr 16 bis Jahr 40 verfüllt, Grube B begleitend von Jahr eins bis Jahr 40.

Der Abtransport des Materials soll über die Kreisstraße LAU 13 und die Staatsstraße St 2240 zur Autobahn A 3 erfolgen. Zusätzlich wird Material Richtung Norden auf der LAU 13 über Fischbach transportiert. Pro Tag wird mit 20-60 LKW-Fahrten gerechnet um den Sand abzutransportieren.

C Angewandtes Verfahren

1 Rechtsrahmen, Maßstab und Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist der Anwendungsbereich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet, wenn ein Vorhaben erheblich überörtlich raumbedeutsam ist.

Im Raumordnungsverfahren sind Vorhaben vor der Entscheidung über Ihre Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen

des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes geprüft. Hierzu ist regelmäßig eine verwaltungsinterne Vorprüfung erforderlich, wobei in der Gesamtabwägung auch zu berücksichtigen ist, ob ein Raumordnungsverfahren die ihm zugedachte Vorklärungs- und Koordinierungsfunktionen erfüllen könnte und somit zweckdienlich ist. Ein Raumordnungsverfahren ist dem Genehmigungsverfahren vorgelagert. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird demnach noch nicht getroffen, sondern ist einem nachfolgenden Verfahren vorbehalten.

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Größe und der Auswirkungen auf den Raum erheblich überörtlich raumbedeutsam.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG findet § 49 Abs. 1 (UVP) beim Raumordnungsverfahren keine Anwendung, d.h. im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dennoch werden auch die Umweltbelange im Raumordnungsverfahren geprüft soweit sie überörtlich und auf dieser Planungsebene bereits erkennbar sind.

Als Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens wurden die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ferner die Raumordnungsgrundsätze gem. Art. 6 BayLplG herangezogen. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich auch sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie etwa in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze - aktuell waren keine für das Vorhaben relevanten Festsetzungen in Aufstellung.

Während die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind, begründen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für öffentliche Stellen und für Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Pflicht zur Beachtung (Art. 3 Abs. 1 BayLplG), für die Träger der Bauleitplanung darüber hinaus die Pflicht zur Anpassung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)).

2 Verfahrensablauf, Beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Schreiben Nr. RMF-SG24-8314.03-2-21 vom 31.03.2021 eingeleitet. Darin wurde um Stellungnahme bis 21.05.2021 gebeten.

Folgende Stellen, Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Planungsverband Region Nürnberg
Bergamt Nordbayern
Bezirk Mittelfranken – Fachberater für Fischerei
Bezirk Mittelfranken – Bezirksheimatpfleger
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Die Autobahn GmbH des Bundes

Staatliches Bauamt Nürnberg
 Deutscher Wetterdienst
 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 Landesjagdverband Bayern e.V.
 Landesfischereiverband Bayern e.V.
 Deutscher Alpenverein e.V.
 Wanderverband Bayern (Fränkischer Albverein e.V.)
 Verein zum Schutz der Bergwelt
 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
 Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
 Wildes Bayern e.V.
 Bayerischer Bauernverband
 N-Ergie Netz GmbH
 Bayerische Staatsforsten
 Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
 Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.
 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
 DB Netz AG
 EON
 Stadt Altdorf
 Stadt Nürnberg
 Gemeinde Leinburg
 Gemeinde Winkelhaid
 Landratsamt Nürnberger Land

Zudem wurden die Sachgebiete (SG) Wirtschaftsförderung (SG 20), Luftamt Nordbayern (SG 25), Landeseisenbahnaufsicht Nordbayern (SG 30.2), Straßenbau (SG 31), Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht (SG 32), Städtebau (SG 34), technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52), Rechtsfragen Umwelt (55.1) sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60) der Regierung von Mittelfranken beteiligt.

Keine Stellungnahme, eine Stellungnahme ohne Einwand oder eine Stellungnahme, die für die landesplanerische Beurteilung irrelevant war, haben abgegeben:

Bergamt Nordbayern (führt anschließendes Genehmigungsverfahren durch)
 Bezirk Mittelfranken – Bezirksheimatpfleger
 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (keine Verfahren im Gebiet)
 Die Autobahn GmbH des Bundes
 Staatliches Bauamt Nürnberg
 Deutscher Wetterdienst
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 Landesjagdverband Bayern e.V.
 Verein zum Schutz der Bergwelt
 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
 Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
 Wildes Bayern e.V.

Bayerische Staatsforsten

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.

DB Netz AG

EON

Sachgebiete (SG) der Regierung von Mittelfranken Wirtschaftsförderung (SG 20), Luftamt Nordbayern (SG 25), Landeseisenbahnaufsicht Nordbayern (SG 30.2), Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht (SG 32), Städtebau (SG 34), Wasserwirtschaft (SG 52), Rechtsfragen Umwelt (55.1) sowie Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft (SG 60)

Einwendungen, Hinweise oder Anregungen brachten folgende beteiligte Stellen vor:

Planungsverband Region Nürnberg

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Fischereiverband Mittelfranken e.V.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Deutscher Alpenverein e.V. (Sektionen Feucht und Altdorf)

Wanderverband Bayern (Fränkischer Albverein e.V.)

Bayerischer Bauernverband

N-Ergie Netz GmbH

Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Stadt Altdorf

Stadt Nürnberg

Gemeinde Leinburg

Gemeinde Winkelhaid

Landratsamt Nürnberger Land

Sachgebiete (SG) der Regierung von Mittelfranken Straßenbau (SG 31), technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51) der Regierung von Mittelfranken.

Die Öffentlichkeit ist gemäß Art. 25 Abs. 4 Zif. 6 BayLplG zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung parallel zur Beteiligung der o.g. Stellen und Behörden durch Auslegung bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg vom 29.04.2020 bis 01.06.2021 und den Gemeinden Winkelhaid und Leinburg von 26.04.2021 bis 25.05.2021. Außerdem wurden die Verfahrensunterlagen von der höheren Landesplanungsbehörde auf die Homepage der Regierung von Mittelfranken eingestellt. Im Rahmen der Auslegung wurden bei der Stadt Altdorf b. Nürnberg und den Gemeinde Leinburg und Winkelhaid keine Stellungnahmen abgegeben. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen der Regierung von Mittelfranken direkt 572 Stellungnahmen zu. Zudem wurde eine Sammeleinwendung mit 5686 Unterschrift eingereicht.

D Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen, Anhörungsergebnis

1 Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG – nachhaltige Raumentwicklung

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z=Ziel) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G=Grundsatz) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

(G) Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

(G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7):

1.6 Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Allgemeine Aussagen zu Klimaschutz, zum Wald als CO₂ Speicher und zur Biodiversität wurden vielfach im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht, ebenso in Stellungnahmen einiger Verbände. Demgegenüber wird aber auch auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffwirtschaft und der Versorgung mit regional vorkommenden Rohstoffen hingewiesen.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eine gleichwertige und nachhaltige Raumentwicklung muss vielfältigen Raumnutzungsansprüchen gerecht werden. Neben der Sicherung der räumlichen Strukturen und Funktionen gilt es auch, räumliche Stärken zu erhalten und auszubauen, Schwächen zu mildern und vorhandene Defizite abzubauen. Neben dem Erhalt wichtiger Grundlagen trägt nachhaltiges Wirtschaften ebenfalls zur Sicherung und Entwicklung des Raumes bei. Der Abbau regionaler Rohstoffvorkommen steht zunächst in Einklang mit den überfachlichen Erfordernissen, muss sich jedoch im Einzelfall an fachlichen Erfordernissen messen lassen. Auch Aspekte des Klimaschutzes können einem Abbau regional vorkommender Rohstoffe nicht pauschal entgegengestellt werden. Durch fachliche Maßgaben (Vorgehen in Abbauabschnitte, den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechende Renaturierung - sofern dies möglich wäre, eventuell sogar mit einer dem Klimawandel besser angepassten Vegetation) könnte den Erfordernissen entsprochen werden.

Das Vorhaben ist jedoch nicht zuletzt aufgrund des langen Offenhaltens der Abbauflächen auch an konkreten fachlichen Aspekten zu prüfen.

In Einwendungen wurde die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit angezweifelt. Die Aussagen zur nachhaltigen Raumentwicklung zielen auf eine abgestimmte Entwicklung ab, die neben der Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auch wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Ausgewogenheit beinhalten soll. Sie stellen Grundlagen und Leitziele dar, die in den Fachkapiteln teilweise konkretisiert werden. Sie stellen einen Maßstab dar. Mögliche nicht ausgleichbare Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen sind Gegenstand der Fachplanung und sind nicht an diesen allgemeinen Zielen und Grundsätzen zu messen.

Das Vorhaben ist mit Maßgaben (Beschränkung auf Teilabschnitte, abschnittsweiser Abbau, sofortige Renaturierung) im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung zu den

Grundlagen der räumlichen Entwicklung entsprechend umsetzbar und kann raumverträglich durchgeführt werden.

2 Raumstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG - Raumstruktur

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. [...]. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

LEP:

2.2.7 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume

(G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

RP 7:

2.1 Raumstrukturelles Leitbild

2.1.4 Die wertvollen Landschaftsteile der Region, die sich durch ihre Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, ihre Vielfalt und Schönheit, ihre Erholungseignung sowie ihre besondere klimatische oder wasserwirtschaftliche Funktion auszeichnen, sollen unter Berücksichtigung der Belange und der Funktion der Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden.

2.3 Gebietskategorien

2.3.1 Ökologisch-funktionelle Raumgliederung

2.3.1.1 Bei der Abwägung der Nutzungsansprüche raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der Teillandschaften der Region Rechnung getragen werden. Auf eine Reduzierung der vorhandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in Teilbereichen der Region soll hingewirkt werden.

2.3.1.2 Die durch eine besondere Häufung natürlicher und naturnaher

Lebensgemeinschaften ausgezeichneten Landschaftsteile, wie Bereiche der Frankenalb, des Mittelfränkischen Beckens und des Vorlandes der Frankenalb, sollen erhalten werden.

2.3.1.3 Die durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft, wie sie vor allem in der Frankenalb, aber auch in den Tälern, im Bereich der Landstufenreste und der Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens charakteristisch ist, soll erhalten werden. Die daraus resultierende Erholungseignung und ökologische Ausgleichsfunktion sollen bewahrt und in Teilbereichen gesteigert werden.

2.3.1.4 In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen, insbesondere im Westen des Mittelfränkischen Beckens, im Vorland der Frankenalb und im Bereich der lehmüberdeckten Südlichen Frankenalb sollen landschaftsgliedernde Elemente und ökologische Zellen möglichst erhalten, gepflegt und vermehrt werden.

2.3.1.5 Im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen und darüber hinaus in den Mittelzentren Roth und Hersbruck soll sich die weitere städtisch-industrielle Entwicklung verstärkt an der Belastbarkeit des Naturhaushalts orientieren. Durch ein System von Grün- und sonstigen Freiflächen soll der starken Belastung der Luft entgegengewirkt, die Umweltqualität verbessert sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Erholungsnutzung beigetragen werden.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf den konkreten Vorhabenstandort und betroffene Bereiche. Auf sie wird im Kapitel Freiraumstruktur eingegangen.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung zur Raumstruktur beziehen sich auf einen Maßstab, der über die Größenordnung des Vorhabens hinausgeht. Die auf Ebene der Raumordnung relevanten Erholungs- und Klimaschutzfunktionen könnten mittelfristig wiederhergestellt oder ausgeglichen werden. In Hinblick auf die Erfordernisse zur Raumstruktur ist das Vorhaben unter Maßgaben raumverträglich.

3 Siedlungsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG - Vermeidung von Zersiedelung; Flächensparen

Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. [...]

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung entstehen insbesondere durch die zu erwartenden Immissionen.

Das **Sachgebiet Technischer Umweltschutz an der Regierung von Mittelfranken** weist darauf hin, dass nach den „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2003) die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche bei Abbau von Kies, Sand oder Tonen i. d. R. sichergestellt werden kann, wenn der Mindestabstand von 300 m zu reinen Wohngebieten eingehalten wird. Innerhalb dieses Umkreises liegt Röthenbach bei Altdorf. Hier könne bei einer Entfernung von nur 160 m zum südöstlichen

Rand der Grube C (Fläche 17,4 m², Sandmächtigkeit Ø 23 m) eine erhebliche Belästigung durch Lärm nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Abtransport soll über die angrenzende Kreisstraße LAU 13 und die Staatsstraße St 2240 erfolgen. Zusätzlich wird Material Richtung Norden auf der LAU 13 über Fischbach transportiert. Pro Tag wird mit ca. 20 bis 60 LKW-Fahrten gerechnet, die den Sand abtransportieren. Die Routen führen durch mehrere Ortschaften (u. a. Ludersheim, Ziegelhütte, Unterwellitzleithen, Fischbach), die nach dem Lärmbelastungskataster (Lärmkartierung LfU) bereits jetzt schon teilweise stark von Verkehrslärm betroffen sind. Durch den zusätzlichen Schwerlastverkehr sei von einer Erhöhung der Lärmbelastung auszugehen. Es sei zu beachten, dass in späteren Genehmigungsverfahren sowohl eine Schall-Untersuchung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV zur Beurteilung der Anlagengeräusche, als auch eine Schall-Untersuchung nach RLS 19 bezüglich weiterer Erhöhung des Verkehrslärms auf den Anbindungsstraßen zur Beurteilung von möglichen Überschreitungen der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70 / 60 dB(A) tags/nachts als notwendig angesehen werden.

Das Sachgebiet Immissionsschutz des Landratsamts Nürnberger Land äußert, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die im Erläuterungsbericht vorgegebenen Angaben zu Fahrzeugzahlen in Bezug auf die ausgewiesene jährliche Abbaumenge (bis zu 400.000 t/a) an Sand und der Tatsache, dass eine gleichzeitige Wiederverfüllung stattfinden soll, unplausibel seien. Es sei immissionsschutzrechtlich von einer deutlich höheren Fahrzeuganzahl auszugehen, die über die beiden An- und Abfuhrstrecken an- und abfahren werden (hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Mittelfranken im Kapitel 4 Verkehr verwiesen). Die Wohnbebauung an den Straßen im Bereich von Altdorf-Ludersheim, Altdorf-Röthenbach bzw. Ziegelhütte werde durch zusätzlichen Schwerlastverkehr über viele Jahrzehnte zusätzlich belastet.

Hinsichtlich der beabsichtigten Wiederverfüllung und Rekultivierung der geplanten Sandabbaustandorte würden konkrete Auffüllpläne und Auffüllmengen fehlen. Im Erläuterungsbericht fände sich hierüber nur ein kurzer Abschnitt, der eine Verfüllung bis maximal Z1.2-Material (Abschnitt B) und eine Erhöhung des ursprünglichen Geländes bis zu maximal 10 m (Abschnitt 7.3.2) vorsieht. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Antragsteller ein Vielfaches der ursprünglichen Abbaumenge vor Ort wieder auffüllen will und insgesamt eine Verfüllung nach dem Leitfaden für Gruben, Brüche und Tagebauen der Standortkategorie C geplant sei. Damit beinhalte der Antrag derzeit auch grundsätzlich die Möglichkeit der Verfüllung von vorsortierten Bauschutt, Gleisschotter und Boden aus Bodenbehandlungsanlagen ohne Mengenangabe.

Der Abbau- und Verfüllabschnitt C rücke nach den Plänen bis zu 160 m an die nächstgelegene Wohnbebauung in Altdorf-Röthenbach heran. Relevante Lärmeinwirkungen für die angrenzende Wohnbebauung seien deshalb bei Abbau- und Verfüllung des geplanten Abbauabschnittes C immissionsschutzrechtlich ebenfalls nicht auszuschließen. Zusätzlich Nachteile seien für die Wohngebiete Altdorf-Röthenbach auch durch eine verlorene Abschirmung gegenüber der Autobahn durch eine vorherige Abholzung des Abbaugeländes für viele Jahre zu erwarten.

Die Verfahrensunterlagen seien im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen erheblich nachbesserungs- und konkretisierungsbedürftig. Die jahrzehntelangen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens bedürften dringend einer vorherigen Untersuchung und Prüfung um eine ausreichende Datengrundlage für eine Raumverträglichkeit zu liefern. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sei der geplante

Sandabbau und die geplante Auffüllung des Abbaugeländes insbesondere hinsichtlich des geplanten Abbaubereiches C grundsätzlich abzulehnen.

Auch in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und einiger Verbände wurden die Immissionen thematisiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch vorgetragen, dass das Vorhaben zu einer Entwertung der Wohngrundstücke führe. Dabei handelt es sich um private Belange, die nicht im Raumordnungsverfahren zu behandeln sind. Dazu muss auf ein folgendes Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu prüfen. Dazu sind gegebenenfalls vertiefende Untersuchungen, vor allem zum Verkehr erforderlich. Das Vorhaben ist in Hinblick auf Belange der Siedlungsentwicklung nur unter Maßgaben (Einhaltung der Grenzwerte, evtl. Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung durch Reduzierung des Abbaufelds C) raumverträglich.

4 Verkehr

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG - Versorgungs- und Infrastrukturausstattung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. [...] Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. [...]

LEP:

4.1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur

(Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

RP 7:

4 Verkehr

4.1 Verkehrsleitbild

4.1.2 Durch die weitere Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sollen insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Orte vor allem für den Wirtschaftsverkehr und den öffentlichen Personenverkehr verbessert und die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden. Dabei soll den Belangen der Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität verstärkt Rechnung getragen werden

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Das **Tiefbauamt (Landkreis Nürnberger Land)** hält die Kreisstraße für die Aufnahme von zusätzlichem Schwerverkehr generell für geeignet. Die Angaben über die Anzahl der zu erwartenden Transporte seien relativ unbestimmt mit Angabe von 20-60 Transporte/Tag. Die

jeweiligen konkreten Anschlussstellen/Zufahrten seien in der weiteren Planung mit dem Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße auf die verkehrlichen Erfordernisse abzustimmen. Aufgrund der außerörtlichen Lage, und dem vorhandenen Verkehr, sei mit der Anlage von Abbiege- und Einfädelspuren, bzw. Fahrbahnaufweitungen, deren Kosten vom Vorhabenträger zu tragen sind, zu rechnen.

Die **Stadt Nürnberg** hält den regelmäßigen Abtransport von Quarzsand über die Fischbacher Hauptstraße aus Gründen der Abgas- und Lärmbelastung und des Gefährdungspotenzials, auch für Radfahrer, nicht für verträglich. Hier grenzen Wohnnutzungen, Einzelhandel und Dienstleistungen an. Grundschule und Kindertagesstätten grenzen an oder liegen in unmittelbarer Umgebung. Es komme im Straßenverlauf häufig zu Querungen, sowohl an gesicherten Übergängen als auch in ungesicherten Bereichen. Aus Platzgründen seien nicht durchgängig Radverkehrsanlagen möglich, sodass auch der Radverkehr die Fischbacher Hauptstraße nutzen müsse. Anstelle der Route über die LAU 13 bzw. N 5 solle daher der abbaubedingte Schwerlastverkehr über die Autobahnen fließen. Bei einem Abbauezeitraum von 35 Jahren sei auch mit Baumaßnahmen an den Autobahnen zu rechnen. Auch in diesen Fällen fordert die Stadt Nürnberg, dass die Fischbacher Hauptstraße nicht als Umleitungsstrecke für den durch das Vorhaben induzierten Verkehr genutzt werden solle.

Das **Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken** teilt mit, dass im Umfeld des geplanten Sandabbaus ab 2024 Ausbauabsichten für die St 2240 zwischen Winn und der AS Altdorf (A 6) bestünden. Weiterhin gibt es den Hinweis, dass die angestrebte Jahresförderung von 300.000 Tonnen – bei ausschließlichem Straßentransport – einen Bedarf von rund 12.000 Sattel- oder Lastzügen (25 Tonnen Nutzlast) erzeuge. Bezogen auf eine Bausaison von neun Monaten bzw. 165 Arbeitstagen seien das auf den An- und Abfuhrstrecken täglich zusätzlich mehr als 70 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit, solle im weiteren Genehmigungsprozess darauf geachtet werden, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen durch die Sandfahrzeuge durch geeignete technische Maßnahmen am Entstehungsort von vorne herein vermieden werde.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, auch im Bereich von Schulen, hingewiesen. Die prognostizierte Zahl der Fahrten solle vertieft untersucht werden. Zu berücksichtigen wären auch Leerfahrten, die Anlieferung des Verfüllmaterials und Tagesspitzen.

Gemäß Regionalplan (7) 5.2.1 (Begründung) ist bei konkreten Abbauvorhaben innerhalb von QS 14 auf die An- und Abfahrtsituation ein besonderes Augenmerk zu legen und sind insbesondere die Möglichkeiten der An- und Abfahrt über den im Norden angrenzenden Autobahnparkplatz zu prüfen. Diese Prüfung erfolgte im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens und ergab, dass Zu- und Abfahrten über die Autobahnparkplätze nicht möglich sind.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die eingegangenen Stellungnahmen thematisieren die raumrelevanten Auswirkungen des Verkehrs in Form von Immissionen (Lärm, Staub, Abgase) und die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege (Auslastung, Gefährdung), die durch das Vorhaben verursacht werden. Der

durch das Vorhaben induzierte Verkehr ist genauer zu definieren. Auswirkungen verkehrlicher Art sind vertieft zu untersuchen. Das Vorhaben wäre nur im Hinblick auf Belange und Auswirkungen des Verkehrs nur unter Maßgaben raumverträglich.

5 Wirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 N. 6 BayLplG - Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. [...] Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

LEP:

5.1 Wirtschaftsstruktur

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

5.2 Bodenschätze

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Industriemineralen und metallischen Bodenschätzen bedarfsunabhängig festzulegen.

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.

(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.

(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

5.4.2 Wald und Waldfunktionen

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

5.4.3 Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft

(G) Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.

RP 7:

5.2 Bodenschätze

5.2.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden [...] Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

(G) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachfolgende Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist:

Vorbehaltsgebiete Quarzsand (QS)

[...]

Landkreis Nürnberger Land

[...]

QS 14 (ausmärkisches Gebiet)

[...]

In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen soll der Funktion Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei den Vorbehaltsgebieten QS 10, QS 12b, QS 13, QS 14 und QS 15 ist aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Natura 2000-Gebietes auf Projektebene eine Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) erforderlich.

5.2.2 (Z) Die Gewinnung von Bodenschätzen soll vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden.

(Z) In den Talauen des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz soll ein Nassabbau ausgeschlossen werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein Nassabbau außerhalb des Flusssystemes von Rednitz-Pegnitz-Regnitz grundsätzlich nur in Vorranggebieten mit der Folgefunktion Wasserfläche oder in Vorbehaltsgebieten stattfindet, wenn dort mit Hilfe eines Raumordnungsverfahrens eine Raum- und Umweltverträglichkeit einer künftigen Wasserfläche festgestellt wurde.

5.2.4 (G) Bei der verkehrlichen Erschließung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Allgemeines

5.4.1.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die räumlichen Voraussetzungen geschaffen und gesichert werden, um die multifunktionale Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten. Es ist anzustreben, dass umweltfreundliche Produktionsweisen zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

(Z) Durch standortgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen soll die charakteristische Kulturlandschaft in den einzelnen Teilräumen der Region erhalten, gepflegt und gestaltet werden.

(G) Es ist anzustreben, dass die Land- und Forstwirtschaft auch im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie im Bereich der außerhalb davon gelegenen Unter- und Mittelzentren erhalten bleibt

5.4.4 Forstwirtschaft

5.4.4.1(Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

(G) Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitgehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

5.4.4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/ Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Rohstoffwirtschaft

Gemäß Begründung zu Ziel 5.2.2 RP 7 ist bei Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten das Erfordernis nachzuweisen.

Das **Landesamt für Umwelt / Rohstoffgeologie** teilt mit, dass vor dem Hintergrund der deutlichen Knappheit der Rohstoffgruppe Sand und Kies in Nordbayern, insbesondere im Großraum Nürnberg, dieser Abbau als ein wichtiger Baustein zur mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung beitragen würde. Das Vorhaben würde daher aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet.

Die **Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken** vertritt abwägend und im gesamtwirtschaftlichen Sinne die Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region. Der bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen komme eine große Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall solle Quarzsand abgebaut werden, der für die regionale Bauwirtschaft gerade in der Zeit der Hochphase des Bauens und der hohen Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung stehen solle. Die Versorgungssicherheit der Region mit heimischen Rohstoffen hätte gesamtwirtschaftlich hohe Bedeutung, da sie die Grundvoraussetzung industrieller Wertschöpfung ist. Von einer heimischen Rohstoffversorgung profitiere nicht zuletzt die Bevölkerung und die regionale Bauwirtschaft. Ferner sieht die IHK immer größere Engpässe in der Entsorgung von Bauschutt. Die Bauwirtschaft fände nur noch sehr schwer Möglichkeiten, die anfallenden Materialien aus dem Abbruch von Gebäuden zu lagern. Gleichzeitig bleibe oft nur der Abriss, da sich im Bestand die klimapolitischen Vorgaben nicht erreichen lassen würden. Die Entsorgungsmöglichkeit, die durch die Wiederverfüllung von Bauschutt entstehen soll, käme ebenso wirtschaftlichen Interessen entgegen.

Über diese originären wirtschaftlichen Interessen hinaus gäbe es aber noch Einflüsse, die sich mittelbar auf die Wirtschaft auswirken und die in diesem Vorhaben wohl abgewogen werden sollen. Hier wird die Versorgung mit sauberem Grundwasser genannt. Somit komme diesem Belang auch seitens der Wirtschaft eine große Bedeutung zu. Insgesamt sieht die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle der gesamtwirtschaftlichen Interessensabwägung das Vorhaben unter den vorliegenden Rahmenbedingungen als sehr schwierig an.

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung fordern den verstärkten Einsatz von Recyclingsubstituten anstelle der örtlichen Sandvorkommen. Die Deckung des Rohstoffbedarfs mit Ersatzprodukten ist jedoch nicht auf Ebene des Raumordnungsverfahrens zu thematisieren. Hier ist das konkrete Vorhaben zu prüfen. Die Verwendung von Recyclingmaterial stellt keine Alternativplanung im raumordnerischen Sinne dar.

Ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gefordert, erst Vorranggebiete vollständig auszubeuten und danach den Abbau in Vorbehaltsgebieten durchzuführen. Eine zeitliche Priorisierung zum Abbau gesicherter Rohstoffvorkommen ist jedoch durch die entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen nicht gegeben.

Land- und Forstwirtschaft

Die Stellungnahme des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** wird aufgrund der engen fachlichen Beziehungen zu Freiraum- und Naturschutzthemen im Kapitel Freiraumstruktur wiedergegeben.

Das **SG 60 - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft - an der Regierung von Mittelfranken** teilt mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestünden, wenn die Ausgleichsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche stattfänden. Es sei vor allem darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für eventuelle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen würden.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ein Teilbereich des Vorhabengebiets liegt im Vorbehaltsgebiet QS 14 (Regionalplan Region Nürnberg (RP 7), Kapitel 5.2.1). Die Vorbehaltsgebiete dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und Ordnung der Rohstoffgewinnung. Bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen soll der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dieser besonders zu gewichtenden Nutzung stehen jedoch mehrere konkurrierende Nutzungen gegenüber, die ebenfalls raumordnerisch zu werten sind. Hierzu zählt der besondere Schutz des Bannwaldes, die Erholungsfunktion, die Funktion des Waldes als Schutz vor Immissionen (Lärm), die Klimafunktion des Waldes, Naturschutz (FFH-Gebiet – Artenschutz, Biodiversität) und der Schutz des Landschaftsbildes. Bereits in der Begründung zur Ausweisung des Vorbehaltsgebiets im Regionalplan ergeben sich Hinweise, dass das Gebiet auf Regionalplanebene zwar als Vorbehaltsgebiet darstellbar ist, auf Projektebene aber näherer Untersuchung bedarf. Genannt werden explizit eine naturschutzfachliche Prüfung und eine Prüfung verkehrlicher Belange. Erst eine Auseinandersetzung auf Projektebene und vertiefende Untersuchungen, vor allem in Bezug auf Naturschutz und Wasserschutz können hier Klarheit über die Durchführbarkeit bringen. Die Aussagen vor allem der höheren Naturschutzbehörde prognostizieren jedoch bereits, dass dem Vorhaben erhebliche naturschutzfachliche und –rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Für den Flächenanteil des Vorhabens, der außerhalb des Vorbehaltsgebiets liegt, muss gemäß Regionalplan 7 das Erfordernis auf Regionsebene nachgewiesen werden. Das ist in den Verfahrensunterlagen nicht erfolgt.

Eine Raumverträglichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Rohstoffversorgung kann nur für den Bereich innerhalb des Vorbehaltsgebiets QS 14 (Z 5.2.1 Regionalplan Region Nürnberg RP 7) und unter Maßgaben festgestellt werden.

Raumordnerische Belange zur Forstwirtschaft stehen dem Vorhaben entgegen. Das ergibt sich aus Ziel 5.4.4.1 (Walderhalt im Verdichtungsraum, RP 7). Für das Vorhaben wäre eine Rodung unerlässlich. Einen Waldausgleich an anderer Stelle ist für das Vorhaben nicht vorgesehen. Der Eingriff in den Wald ist auch im Hinblick auf weitere bereits in einem Verfahren befindliche Planungen oder Vorhaben die in mittelbarer Zukunft anstehen zu betrachten. Die bereits auf der vorklärenden Ebene des Raumordnungsverfahrens getroffene Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dass eine Rodungserlaubnis nicht erteilt werden kann (siehe Kapitel 7 Freiraumstruktur) stellt klar, dass das Vorhaben wie es in den Verfahrensunterlagen dargestellt ist, nicht raumverträglich ist.

6 Energieversorgung

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG - Energieversorgung

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Energieversorgung sind nicht erkennbar. Die Anhörung ergab keine Hinweise.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben steht raumordnerischen Belangen der Energieversorgung nicht entgegen und ist unter diesem Aspekt raumverträglich.

7 Freiraumstruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG - Landschaftsbild

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

8. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. [...]

LEP:

Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.5 Ökologisch bedeutsame Naturräume

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden.

Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

7.2.2 Schutz des Grundwassers

(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.

RP 7:

7 Freiraumstruktur

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Landschaftliches Leitbild

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die unterschiedlichen Naturräume und Teillandschaften der Industrieregion unter Wahrung der Belange der bäuerlichen Landwirtschaft langfristig so zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert wird
- die natürlichen Landschaftsfaktoren Luft, Boden, Wasser, Tier-und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken bewahrt bleiben
- die ökologische Ausgleichsfunktion gestärkt wird
- die typischen Landschaftsbilder erhalten werden
- die Erholungseignung möglichst erhalten oder verbessert wird.

7.1.2 Naturbezogene Erholung

7.1.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

7.1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald
- die Landschaftsschutzgebiete
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete
- die Erholungsschwerpunkte

[...]

7.1.2.5 (Z) Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

7.1.2.7 (G) In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Rad- und Wanderwegenetz von regionaler und überregionaler Bedeutung anzustreben.

7.1.3 Sicherung der Landschaft

7.1.3.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete zur Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:

[...]

LB 4 Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken

[...]

Ihre Lage bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

7.1.3.5 Gebietsschutz

(Z) Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiter entwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, durch ein abgestuftes Schutzgebietssystem Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten nachhaltig zu sichern

(Z) Natura 2000

Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden. In der Region sind dies insbesondere:

- die teilweise orchideenreichen Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der Waldsäume und Trockenrasen auf den Knocks der Dolomittuppenalb
- die ausgedehnten Wälder des Sebalder, Lorenzer und südlichen Reichswaldes und den angrenzenden Wäldern (z.B. lichte Flechten-Kiefer-Wälder, alte Eichenbestände sowie grundwassernahe oder fluss- und bachbegleitende Sumpfwälder) mit der artenreichen Vogelwelt

- die Traufhänge und Bachtäler des Hersbrucker Jura und der Ostteil des Traufs der südlichen Frankenalb mit den Halbtrocken- und Magerrasen, Kalktuffquellen und naturnahen Buchenwäldern
- Fließgewässer im Mittelfränkischen Becken mit Vorkommen der Grünen Keiljungfer
- Nass-, Feuchtwiesen- sowie Auwald- und naturnahe Teichkomplexe im Aischgrund und in der Gretelmark
- Rhätsandsteinschluchten im Altdorfer Land

7.2 Wasserwirtschaft

7.2.1 Schutz des Wassers

7.2.1.1 Grundwasser

Grundwasser in der Region, das sich in einem qualitativ und quantitativ guten Zustand befindet, soll dauerhaft gesichert und nachhaltig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für das Grundwasser im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Die derzeit genutzten Grundwasservorkommen, von denen die bedeutsamsten in den Talräumen der großen Flüsse Regnitz, Rednitz und Pegnitz, im Bereich südlich Leinburg (Ursprung) und im Dreieck Feucht -Allersberg -Roth, sowie in den Talräumen von Schwarzach, Fränkischer Rezat, im Bibert- und Farrnbachgrund liegen, sollen in ihrem Bestand langfristig gesichert werden. Das oberflächennahe Grundwasser, bei dem der qualitativ gute Zustand noch nicht erreicht ist, insbesondere in den quartären Talsedimenten des Rednitz-Regnitz-Fluss-Systems, soll saniert werden. Grundwasserbelastungen aus diffusen Quellen soll entgegengewirkt werden. [...]

In den Rohstoffabbaugebieten der Region ist auf einen besonderen Schutz des Grundwassers hinzuwirken. Zur Sicherung bestehender ortsnaher Wasserversorgungen in der Region soll der Schutz örtlich begrenzter Trinkwasservorkommen, insbesondere im ländlichen Raum der Frankenalb, im östlichen Landkreis Nürnberger Land und im südlichen Landkreis Roth, verbessert werden. [...]

Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Naturnahe Erholung

Der geplante Abbaubereich dient für die Siedlungsbereiche um Altdorf und insbesondere für den Ort Röthenbach als wohnortnaher Erholungsbereich. Er ist mit einem gut ausgebauten Wegenetz ausgestattet und wird von Erholungssuchenden intensiv genutzt.

Die Fläche ist gleichfalls im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Stufe II enthalten. Durch den geplanten Abbau von über 50 ha Waldfläche würde dieser Naherholungsbereich vollständig und für einen langen Zeitraum nachhaltig entwertet. Auswirkungen des Abbauvorhabens sind auch auf die angrenzende Röthenbachklamm zu erwarten. Diese ist ein stark frequentierter Erholungsbereich von überörtlicher Bedeutung. Die Röthenbachklamm ist als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt. Auswirkungen auf das Naturdenkmal sind zu untersuchen. Beeinträchtigungen sind auszuschließen (vgl. § 28 Abs. 2 BNatSchG).

Naturschutz, Artenschutz, Biotopschutz

Natura 2000 (§ 34 BNatSchG)

Die Gesamtfläche des geplanten Abbaugbietes befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 6533-471 "Nürnberger Reichswald" mit einem landesweit bedeutsamen Vorkommen von Spechten und Höhlennutzern sowie weiterer Rote Liste-Arten. Das Schutzgebiet stellt für Bayern ein Schwerpunktgebiet für Waldvögel mit

europäischer Hauptverbreitung dar. Im geplanten Abbaugelände wurden neben Arten wie Waldschnepfe, Waldohreule und Mäusebussard auch Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie, wie Schwarzspecht und Baumpieper festgestellt, welche im Erhaltungsziel des Schutzgebietes enthalten sind. Entsprechend dem Managementplan für das Schutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ ist der östliche Bereich des Abbauvorhabens zudem als potentielles Habitat für den Ziegenmelker gekennzeichnet. Insoweit ist ersichtlich, dass es sich bei dem geplanten Abbaugelände um eine Fläche handelt, welche für das Vogelschutzgebiet Nr. 6533-471 "Nürnberger Reichswald" und für seine maßgeblichen Vogelarten wie Baumpieper, Schwarzspecht und Ziegenmelker als Nahrungs- und Brutlebensraum eine relevante Bedeutung hat. Die beiden Arten Schwarzspecht und Baumpieper wurden aktuell bestätigt. Unabhängig von den festgestellten Artvorkommen kann allein schon aufgrund der Größe der Abbaufäche von rd. 50 ha eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG für das Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dieser Fakten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zwingend erforderlich. Weiterhin ist im Rahmen der FFH-VP für die betroffenen Vogelarten eine Summationsbetrachtung unter Berücksichtigung des gesamten Schutzgebietes erforderlich.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für eine qualifizierte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG um möglicherweise auftretende Zulassungshemmnisse für das Vorhaben feststellen zu können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei ist darzustellen, ob Zulassungshindernisse (Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG) vorhanden sind und für welche Tier- und Pflanzenarten diese ggf. zu erwarten sind.

Biotopechutz (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine Teilfläche von rd. 15,37 ha (ca. 30 %) der geplanten Abbaufäche nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG geschützt.

Dabei handelt es sich um

- Flechten-Kiefernwald (§ 30 BNatSchG, RL By 2)
- Typischer Weißmoos-Kiefernwald, Preiselbeer - Fazies (§ 30 BNatSchG, RL By 2)
- Typischer Weißmoos-Kiefernwald, Heidekraut - Fazies (§ 30 BNatSchG, RL By 2).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotoptypen führen, sind verboten. Eine auch ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen wird dadurch erschwert, dass die betroffenen Vegetationsbestände faktisch nicht wiederherstellbar / ersetzbar sind. Die in den Unterlagen dargestellten Verfüllungsmaßnahmen mit Fremdmaterial Z0 und Z1.2 nach Abschluss des Sandabbaus erfüllen nicht die Ansprüche für die Wiederherstellung dieser Waldtypen. Hierfür wäre eine ausreichend mächtige Sandüberdeckung von mehreren Metern (7 – 10 Meter) nötig, um annähernd vergleichbare Standortvoraussetzungen zu schaffen. Bei einer Verfüllung mit dem vorgesehenen Fremdmaterial würde sich das Artenspektrum, in Richtung eines mesophilen Standortes verändern, welcher eine Entwicklung der gesetzlich geschützten Vegetationsbestände nicht zulässt. Insoweit scheidet eine Wiederherstellung der geschützten Biotope, wie im Erläuterungsbericht dargestellt, faktisch aus. Sowohl die **Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken (SG 51)** als auch die **Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken der Bayerischen Forstverwaltung** gehen davon aus, dass sich diese Biotope nicht wiederherstellen lassen.

Darüber hinaus liegen Hinweise vor, die Unstimmigkeiten in den Verfahrensunterlagen betreffen. So wird der Erhalt von Laub- und Altholzbereichen im Bereich der Röthenbachaue und Lochgrabenaue als Schadensbegrenzungsmaßnahme bezeichnet, obwohl es hier im Rahmen des Abbaus zu Beeinträchtigungen (Baustellenverkehr, Lärm) kommt. Diese Maßnahmen können allenfalls als Minimierungsmaßnahmen bewertet werden. Weiterhin wird in den Unterlagen ausgeführt, dass durch entsprechende Maßnahmen die Eingriffe in die nach § 30 BNatSchG geschützten thermophilen Bestände ausgeglichen werden könnten. Es muss faktisch jedoch von einem vollständigen und dauerhaften Verlust der geschützten Bestände ausgegangen werden. Auch die Darstellung, dass die beeinträchtigten Lebensräume für die Zielarten des Vogelschutzgebietes wiederhergestellt werden können, ist aufgrund der langen Abbauzeit (ca. 40 Jahre) und der noch längeren Entwicklungszeit von Waldbeständen (100 -120 Jahre), welche von den Zielarten des Schutzgebietes genutzt werden können, eher theoretischer Natur.

Wald

Das Abbauvorhaben betrifft 50,2 ha Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayWaldG. Der Wald setzt sich überwiegend aus ertragsschwachen Kiefernbeständen im Alter von 70 bis 120 Jahren zusammen. Auf größeren Flächen befinden sich thermophile Weißmoos-Kiefernwälder, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die zur Rodung vorgesehenen Flächen befinden sich in einer umfangreichen Gebietskulisse: Die betroffene Fläche ist gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG als Bannwald ausgewiesen und genießt somit einen hohen Schutzstatus nach dem Bayerischen Waldgesetz. Die für den Sandabbau vorgesehene Waldfläche befindet sich im Vogelschutzgebiet Nürnberger Reichswald (DE6533-471). Des Weiteren ist die Fläche mit verschiedenen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG belegt. Die gesamte Fläche ist als Erholungswald der Stufe II ausgewiesen. Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden. In Wäldern in öffentlichem Eigentum soll die Erholungsfunktion weiter gestärkt werden. Die Gesamtfläche ist nach Waldfunktionsplanung mit regionalem Klimaschutz, der nördliche Streifen zur Autobahn und der östliche Bereich zusätzlich mit lokalem Klimaschutz belegt. Die Wälder mit Klimaschutzfunktionen sollen erhalten und sachgemäß bewirtschaftet werden. Der betroffene Wald liegt in einem vom Regionalplan der Region Nürnberg (7) ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Waldflächen befinden sich gemäß Anhang 2 (Strukturkarte) zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) im Verdichtungsraum. Die Flächensubstanz des Waldes soll hier erhalten werden (Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans 7). Auf größeren Teilflächen sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Östlich der Fläche befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal Röthenbachklamm. Aufgrund der vielen Schutzkategorien und der naturschutzrechtlichen Einschätzung besteht ein sehr großes öffentliches Interesse an dem Erhalt der Waldfläche. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe aa.) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da sich das Vorhaben innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet und die Größe der beanspruchten Fläche über 25 ha liegt. Es ist ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG erforderlich, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach** (AELF Ansbach) hält es für zwingend notwendig, bereits auf der Ebene dieses Raumordnungsverfahrens die

materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Rodungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu prüfen. Es weist eindringlich darauf hin, dass, auch wenn geeignete Ersatzaufforstungsflächen angeboten werden, kein Rechtsanspruch auf Rodung von Bannwald besteht.

Vom AELF Ansbach wurden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen einer Rodungsgenehmigung geprüft. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG könnte eine Rodungsgenehmigung in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit erteilt werden. In diesem Verfahren sind die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Nach Art. 39 Abs. 4 BayWaldG kann in einem bergrechtlichen Betriebsplan eine Rodung von Wald nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde genehmigt werden. Bei Bannwald nach Art. 11 BayWaldG ist eine Rodung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG grundsätzlich zu versagen. Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG gewährt der unteren Forstbehörde einen Ermessensspielraum, einer Rodung im Bannwald zuzustimmen, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald eine flächengleiche Ersatzaufforstung, die die Funktion des zu rodenden Waldes übernehmen kann, durchgeführt wird. Dazu müsste aber einerseits festgestellt werden, dass das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung höher zu gewichten wäre als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, und andererseits müsste eindeutig nachgewiesen werden, dass es für die öffentliche Rohstoffversorgung keine anderen Alternativen außerhalb der Bannwaldkulisse gibt. Wie bereits erläutert, manifestieren die umfangreichen Schutzkategorien das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung, das auch bei besonderer Berücksichtigung der Rohstoffgewinnung höher zu gewichten ist als das öffentliche Interesse an der Sandgewinnung, zumal in der Region ausreichend andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur regionalen und überregionalen Sandgewinnung vorhanden sind. Sollte ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden, kann für das beschriebene Projekt, wie oben dargelegt, keine Rodungsgenehmigung erteilt werden.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass eine Rodung auch dann versagt werden soll, wenn sie Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionsplänen) widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Die gesamte betroffene Waldfläche ist nach Waldfunktionsplanung als Erholungswald der Stufe II und als regionaler Klimaschutzwald sowie auf Teilflächen als lokaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Im vorgesehenen Abbaugelände befinden sich zahlreiche Reit- und Wanderwege, die stark frequentiert sind. Durch das beabsichtigte Abbauvorhaben würde der Wald seine Erholungsfunktion verlieren. Des Weiteren wäre durch die geplante Abbautätigkeit der regionale und lokale Klimaschutz massiv gestört. Beide Waldfunktionen könnten durch eine Ersatzaufforstung erst sehr langfristig wiederhergestellt werden. Infolgedessen müsste auch nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG eine Rodung verweigert werden.

Die **Stadt Nürnberg** teilt in Bezug auf eine vorgesehene Waldrodung mit, dass einer Ersatzaufforstung im Nürnberger Stadtgebiet nicht zugestimmt würde.

Wasserwirtschaft

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** (WWA Nürnberg) teilt mit, dass eine Standortkategorisierung nach Eckpunktepapier (Verfüllleitfaden vom 23.12.2019, eingeführt mit UMS vom 31.01.2020 [*inzwischen aktualisiert mit Stand 15.07.2021, eingeführt mit UMS vom 01.09.2021*]) bislang nicht erfolgt sei. Die mögliche Standortkategorie und infolgedessen die mögliche Verfüllmaterialklasse sei noch offen.

Nassabbau seien nach Eckpunktepapier mit der Vorgabe möglich, dass nur örtlich anfallender Abraum verfüllt werden dürfe. Da dieser üblicherweise die abgebaute Kubatur nicht vollständig ersetze, entstehen hierbei Baggerseen. Die Verfüllung von Nassabbauen mit externem Material sei nur dann zulässig, wenn „der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.“ (Eckpunktepapier, S. 7). In den vorgelegten Unterlagen werde das öffentliche Interesse mit fortwirtschaftlichen Maßnahmen verknüpft. Argumentativ werde die Forderung der Forstwirtschaft, die Fläche nach dem Abbau wiederaufzuforsten als öffentliches Interesse angeführt. Ob damit das öffentliche Interesse entsprechend Eckpunktepapier (S. 8) hinreichend begründet sei, sei durch die zuständigen Fachbehörden zu prüfen. Für wasserwirtschaftliche Belange liege kein Nachweis eines öffentlichen Interesses vor.

Im nachfolgenden Verfahren seien in Bezug auf die Sandwäsche/Absetzbecken Aussagen hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung der Absetzbecken zu ergänzen. Welche Abwässer über die Absetzbecken geleitet werden sollen und wohin das Klarwasser aus den Absetzbecken abgeleitet wird, sei ebenfalls darzustellen. Im bergrechtlichen Verfahren seien die Sandwäsche und die gesamte Entwässerung rechtlich zu würdigen. Hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit sei die Sandwäsche unmittelbar verknüpft mit dem Nassabbau. In den Versuchsbohrungen sei Grundwasser zwischen rund 8 -11 m u. GOK angetroffen worden. Die Grundwasser-Fließrichtung sei grob in nördliche Richtung auf den Röthenbach als Vorfluter gerichtet. Mit dem geplanten Nassabbau als erstem Schritt ergäben sich Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse, welche in den Unterlagen nicht näher beschrieben worden seien. Auch mögliche Wechselwirkungen mit dem Gewässersystem des Röthenbachs wurden nicht dargestellt. Es sei zu gewährleisten und mittels Messstellen abzusichern, dass es zu keinen nennenswerten quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf Grundwasser und Vorfluter komme. Ein eventueller Einfluss auf benachbarte Trinkwassergewinnungsanlagen muss sicher ausgeschlossen werden.

Das Trinkwasserschutzgebiet Ursprung/Obermühle liege unmittelbar nördlich des geplanten Sandabbaugebietes, rechtsseitig des Röthenbachs. Der geplante Sandabbau liege linksseitig des Röthenbachs und außerhalb des Geltungsbereiches der Schutzgebietsverordnung. Über die Wassergewinnungsanlage Ursprung/Obermühle werde das Grundwasser aus quartären Sanden der Ursprung-Rinne für die Trinkwasserversorgung Nürnbergs gewonnen. Der äußere Umgriff des Schutzgebietes richte sich weitgehend nach der Fläche des Einzugsgebietes. Einzugsgebietsermittlungen seien im Jahr 1985 durchgeführt worden. Die südliche Grenze des Wasserschutzgebietes verlaufe nördlich des Röthenbachs in einer Achse Nordwest – Südost, zum Großteil entlang eines Festgesteinsrückens, der in diesem Bereich die quartären Rinnensysteme trenne. Die Schutzgebietsgrenze schwenke dann entlang der A6 nach Osten ab. Eine Fortsetzung des Grundwassereinzugsgebietes nach Süden erscheine aufgrund der geologischen Verhältnisse unwahrscheinlich. Im September 2021 sei für das WWA Nürnberg der Start des bayernweiten LfU Projekts „Trinkwassereinzugsgebiete“ hinsichtlich der Erfassung, kleinmaßstäblicher Abgrenzung und Bewertung von Einzugsgebieten für Trinkwassergewinnungen geplant. Neugewonnene Erkenntnisse würden entsprechend Eingang in die noch folgenden rechtlichen Verfahrensbeteiligungen finden. Formal könnten über die Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Ursprung/ Obermühle keine Anforderungen an den geplanten Sandabbau gestellt werden, da dieser außerhalb des Schutzgebietes liege. Grundsätzlich biete § 52 Abs.3 WHG die Möglichkeit, dass Schutzanordnungen getroffen werden könnten, wenn aufgrund der Lage im Einzugsgebiet der Schutzzweck gefährdet wäre.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Altdorf sei nicht zu erwarten, da ein durch den Sandabbau nicht betroffener Grundwasserleiter genutzt werde. Im weiteren Verfahren seien detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf das Gewässersystem des Röthenbachs / Lochgrabens erforderlich, die eine Bewertung hinsichtlich des Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebotes nach Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen.

Der betroffene Flusswasserkörper 2_F042 sei maßgebend durch die Bewertung der Fischfauna im mäßigen Zustand. Lasse man ubiquitäre Schadstoffe weg, werde ein guter Zustand ausgewiesen. Der Lochgraben und der Röthenbach nördlich des Sandabbaus seien Teil eines PFC-Fließgewässerscreenings. In beiden Gewässern lägen PFC in der Wasserphase vor. Bei der späteren Fremd- und Eigenüberwachung, bzw. bei der Materialannahme seien PFC zu berücksichtigen. Die Vorgaben des jeweils aktuellen PFC-Leitfadens für die Materialverfüllung seien einzuhalten, um die Situation vor Ort nicht zu verschlechtern.

Das WWA Nürnberg stellt fest, dass ein öffentliches Interesse für die Nassverfüllung für wasserwirtschaftliche Belange nicht vorliege. Ob die geplanten Materialklassen zur Verfüllung möglich seien, ergebe sich erst im Rahmen der Standortkategorisierung. Die Auswirkungen des Abbaus und der Verfüllung auf die Grundwasserverhältnisse und die benachbarten Oberflächengewässer seien für ein bergrechtliches Verfahren darzulegen.

Das **Landratsamt Nürnberger Land (Wasserrecht)** teilt mit, dass von der Maßnahme randlich der Röthenbach betroffen sei. Zwischen den geplanten Flächen B und C fließe ein unbenanntes Gewässer dem Röthenbach zu. Neben Auswirkungen auf das Grundwasser seien Auswirkungen auf die genannten Oberflächengewässer nicht auszuschließen. Je nach Grundwasserstand könne es ggf. auch zu einer Offenlegung des Grundwassers kommen. Ca. 700 m südöstlich befinde sich ein Wasserschutzgebiet.

Weitere ermittelte Tatsachen zur Freiraumstruktur

Die **Stadt Nürnberg** fordert Fachgutachten zu Boden, Wasser, Klima und zum Füllmaterial, um detaillierte Aussagen zu betroffenen Belangen treffen zu können. Auch das **Landratsamt Nürnberger Land** äußert aus bodenschutzfachlicher Sicht gegen die geplante Standortkategorie C nach dem Verfüllleitfaden ohne vorherige hydrogeologische Gutachten und Prüfung massive Bedenken.

Die **Stadt Nürnberg** lehnt den Verlust der stadtnahen Freifläche aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion ab. Sowohl nachteilige ökologische Auswirkungen des Füllmaterials als auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Aufschüttungen seien zu vermeiden.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** und der Fischereiverband Mittelfranken e.V. fordern unter anderem zum Schutz der Biodiversität durch den Nassabbau entstandene Gewässer nicht zu verfüllen, sondern diese zu erhalten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie von beteiligten Verbänden eingegangene Stellungnahmen stellen ebenfalls auf die in den voranstehenden Stellungnahmen genannten Belange ab. In Hinblick auf die Freiraumstruktur wird neben den bereits ausführlich dargestellten Naturschutzbelangen auch der Grund- und Trinkwasserschutz genannt. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und auf das Naturdenkmal Röthenbachklamm werden genannt. Dort wird auf das Vorkommen von Krebsarten hingewiesen. Das Vorhaben wird durch die Verfüllung auch erheblich das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Es wird der Erhalt des Sandvorkommens im Zusammenhang mit dem Projekt „Sandachse“ gefordert.

Auf die Summationswirkung mit weiteren Planungen (Autobahnausbau und Rastplatz, Stromtrasse P 53 „Juraleitung“, geplantes ICE-Ausbesserungswerk, weitere Abbauvorhaben) wird mehrfach hingewiesen.

Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen ist festzuhalten, dass Aussagen zur Freiraumstruktur einen großen Umfang einnehmen. Die raumordnerisch relevanten Belange sind mit den oben wiedergegebenen Stellungnahmen umfassend dargestellt. Eine Mehrfachauflistung der Stellungnahmen mit thematisch gleichen Einwendungen ist nicht angezeigt.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im anschließenden Genehmigungsverfahren wären verpflichtend tiefergehende naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Untersuchungen anzustellen. Auch die Zulässigkeit der geplanten Verfüllung wäre vor allem aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertieft zu prüfen. Dies wäre als Maßgabe erforderlich.

Aufgrund des Umfangs der Maßnahme und dem Vorkommen von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes enthalten sind, muss von einem erheblichen Eingriff in das Europäische Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ ausgegangen werden. Das Vorhaben ist demzufolge gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Weiterhin sind durch das Abbauvorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung der oben dargestellten Sachverhalte erfordert eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) mit Summationsbetrachtung für das Schutzgebiet Nr. 6533-471 "Nürnberger Reichswald". Weiterhin sind hinreichend konkrete Angaben zum Artenschutz (Artvorkommen und zu erwartende Beeinträchtigung) und deren Beurteilung im Hinblick auf Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorzulegen. Auf der Grundlage der bislang eingereichten Unterlagen sowie der durchgeführten Ortseinsicht durch die höhere Naturschutzbehörde kann jedoch aktuell prognostiziert werden, dass ein Abbau der Fläche mit erheblichen naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Zulassungshemmnissen behaftet ist. Sofern sich die bislang bekannten und gewonnenen Erkenntnisse durch die ausstehenden Fachunterlagen bestätigen, ist eine naturschutzfachliche Zustimmung zu dem geplanten Abbau nicht möglich.

Auch die Forstbehörde weist auf Grundlage der vorliegenden Verfahrensunterlagen darauf hin, dass der geplante Abbau prognostisch nicht genehmigungsfähig sei. Durch die Rodung der Waldflächen in den Abbaufeldern B und C würden gefährdete Waldgesellschaften zerstört. Diese Biotopie werden von den Fachstellen als nicht wiederherstellbar eingeschätzt. Die Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes wäre nicht mehr gegeben. Das öffentliche Interesse am Erhalt des Bannwaldes ist aufgrund der vielen Schutzkategorien und der naturschutzrechtlichen Einschätzung besonders zu gewichten.

Da durch das Vorhaben der Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum nicht gewährleistet ist, steht dem Abbau Ziel 5.4.4.1 (Walderhalt im Verdichtungsraum), RP 7 entgegen (vgl. 5 Wirtschaft). Dem gegenüber steht die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung von Quarzsand. Ungefähr ein Drittel des Vorhabensgebiets liegt jedoch außerhalb des Vorbehaltsgebiets. Zudem ist der Abbau wie in den Verfahrensunterlagen dargestellt so

angelegt, dass die Gruben B und C über lange Zeiträume gleichzeitig offengehalten werden. Gerade dieser Teilbereich besitzt eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Das Vorhaben ist in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung zur Freiraumstruktur in Verbindung mit dem Erfordernis zur Walderhaltung in der im vorgelegten Erläuterungsbericht beschriebenen Form nicht raumverträglich.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab und Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Raumordnerisch relevante Belange hierzu sind nicht betroffen. Im Rahmen der Beteiligung wurden keine relevanten Aussagen getroffen.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Raumordnerische Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur sind von dem Abbauvorhaben nicht betroffen.

E Raumordnerische Gesamtabwägung

Ein Teil des Abbauvorhabens ist als Vorbehaltsgebiet dargestellt (Z 5.2.1, RP 7). Somit kommt dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Das Vorhaben erstreckt sich aber deutlich über den als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Bereich hinaus. Bereits in der Begründung des Vorbehaltsgebiets im Regionalplan der Region 7 wird auf eine notwendige vertiefte naturschutzfachliche Untersuchung hingewiesen. Als weitere Voraussetzungen für den Abbau werden ein Abbau in Abbausritten von maximal 5 ha gefordert sowie eine unmittelbare Renaturierung in Anspruch genommener oder abgegrabener Flächen. Besonderes Augenmerk sei auf An- und Abfahrtsituation zu legen. Für Vorhaben außerhalb von Vorrang und Vorbehaltsgebieten wäre das Erfordernis nachzuweisen (Z 5.2.2, RP 7), was vorliegend nicht erfolgt ist.

Der besonderen Gewichtung des Rohstoffabbaus im Vorbehaltsgebiet stehen Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftsschutz und der Erhalt des Bannwaldes mit seinen u.a. Klima- und Erholungsfunktion entgegen. Aufgrund der fachlich gesicherten Belange des Naturschutzes und der Schutzregime für das Vorhabengebiet wegen seiner hohen Bedeutung für den Artenschutz überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt des Waldes. Dem Vorhaben steht auch das regionalplanerische Ziel des Walderhalts (Z 5.4.4.1, RP 7) entgegen. Belange der Wasserwirtschaft müssten im Genehmigungsverfahren vertieft untersucht werden.

Der Schutz der betroffenen Wohngebiete vor unzulässigen Immissionen müsste sichergestellt werden, auch im Hinblick auf den durch das Vorhaben verursachten Verkehr. Die im Raumordnungsverfahren ermittelten Tatsachen und geforderten Prüfschritte insbesondere zur Verfüllung der Abbaufelder verdeutlichen, dass ein Abbau von Quarzsand unter diesen Gesichtspunkten nicht ohne Maßgaben möglich ist.

Das Vorhaben ist aufgrund der raumbedeutsamen Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten und aufgrund überörtlicher Belange des Umweltschutzes nicht raumverträglich.

F Hinweise

Fachliche Hinweise

Das Bayerische Landesamt für Umwelt verweist auf den Verfüll-Leitfaden des StMUV sowie auf Belange der TA Luft die bezüglich möglicher Staubemissionen im Genehmigungsverfahren zu thematisieren wären.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Formale Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgende Verwaltungsentscheidung unterliegt als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
2. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
3. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Ansbach, 23.09.2021

gez. Rauh

Regierungsdirektor